



Amtsblatt

des Landkreises Neustadt an der Waldnaab

Nr. 09 vom 21.08.2023

Inhaltsübersicht

- **Planfeststellungsverfahren nach §§ 43 ff. Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung; Ersatzneubau einer 380/110-kV-Höchstspannungsleitung Redwitz-Schwandorf; Bekanntmachung des Landratsamtes Neustadt a.d.Waldnaab für das Gemeindefreie Gebiet Manteler Forst**
- **Haushaltssatzung des Schulverbandes Pleystein für das Haushaltsjahr 2023**
- **Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Pleystein für das Haushaltsjahr 2023**



Bekanntmachung

**Planfeststellungsverfahren nach §§ 43 ff. Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Ersatzneubau einer 380/110-kV-Höchstspannungsleitung Redwitz – Schwandorf einschließlich Rückbau der Bestandsleitung durch die Tennet TSO GmbH
- Ostbayernring - Leitungsabschnitt Regierungsbezirksgrenze Oberfranken/ Oberpfalz – Umspannwerk Etzenricht (Ltg.Nr. B160);
1. Planänderung**

Az. ROP-Stabsstelle EnWi-3321.0-2-46

Die TenneT TSO GmbH, Bernecker Straße 70, 95448 Bayreuth, hat mit Schreiben vom 28.11.2018 die Planfeststellung für den Ersatzneubau des Ostbayernrings im Abschnitt zwischen der Regierungsbezirksgrenze zu Oberfranken im Markt Konnersreuth und dem Umspannwerk Etzenricht bei der Regierung der Oberpfalz beantragt. Die bei Einleitung des Verfahrens vorliegenden Planunterlagen wurden von 06.05. bis 05.06.2019 bereits in den betroffenen Städten und Gemeinden öffentlich zur allgemeinen Einsicht ausgelegt, anstelle eines Erörterungstermins wurde vom 16.11.2020 bis 04.12.2020 eine Online-Konsultation gemäß § 5 Abs. 2 und 4 PlanSiG (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) durchgeführt. Aufgrund der im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung vorgetragenen Äußerungen und Stellungnahmen als auch durch technische Änderungen der Vorhabenträgerin wurden die Planunterlagen ergänzt und aktualisiert.

Gegenstand dieser nun eingereichten 1. Planänderung sind im Wesentlichen:

- geänderte Trassenverläufe entlang der Bundesautobahn A93 (Mastbereich 124 - 177); Umsetzung einer räumlich engeren Bündelung
- kleinräumige Mastverschiebungen
- Anpassung von Austrittsmaßen an Maststandorten
- Änderung von Masthöhen
- geänderte Betroffenheiten durch Verschiebung der Schutzstreifen und Anpassung der temporären Inanspruchnahmen
- Antrag auf temporäre Zubeseilung der Leitung E95 nach Waldsassen
- Ergänzung und Änderung der Umweltunterlagen
- Berücksichtigung des nunmehr feststehenden Trassenkorridors des SuedOstLink

Einzelheiten sind aus den geänderten Planunterlagen ersichtlich. Die Änderungen im Text und die Eintragungen in Plänen sind in Blau gehalten (Ausnahme: Längenprofile – Teil B Nr. 4 – hier ergeben sich die Änderungen aus einem Planvermerk seitlich unten).

Das Vorhaben ist nach § 43 Abs. 1 Nr. 1 EnWG, Art. 72 ff BayVwVfG planfeststellungspflichtig. Dabei ist für das beantragte Vorhaben verpflichtend eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen (§ 6 UVPG i.V.m. Nr. 19.1.1 der Anlage 1 zum UVPG), da die Hochspannungsleitung im Sinne des EnWG mehr als 15 km lang ist und eine Nennspannung von 220 kV oder mehr hat.

Von den Änderungen betroffen sind die Gemeinde Etzenricht, Stadt Weiden i.d.Opf, Markt Mantel, gemeindefreies Gebiet Manteler Forst, Markt Parkstein, Gemeinden Kirchendemenreuth und Püchersreuth, Gemeinde Altstadt a.d. Waldnaab, Stadt Windischeschenbach, Stadt Waldsassen, Markt Plößberg, Markt Falkenberg, Markt Wiesau, Stadt Mitterteich und Markt Konnersreuth betroffen. Aus dem Grunderwerbsverzeichnis und den Grunderwerbsplänen kann entnommen werden, welche geänderten Flächen dauernd dinglich gesichert oder nur vorübergehend in Anspruch genommen werden sollen.

1. Die Auslegung der Planänderungsunterlagen (1. Deckblattverfahren) erfolgt in elektronischer Form durch eine Veröffentlichung im Internet in der Zeit

**ab 28.08.2023 bis einschließlich 27.09.2023 auf der Homepage
der Regierung der Oberpfalz veröffentlicht.**

Diese Veröffentlichung ersetzt gem. § 3 Abs. 1 PlanSiG die Auslegung der Unterlagen zur 1. Planänderung. Die geänderten Unterlagen finden Sie auf der Homepage der Regierung der Oberpfalz unter dem Link

https://www.regierung.oberpfalz.bayern.de/service/planfeststellung/energieversorgung/ostbayernring_abschnitt_b_deckblatt/index.html

oder zu erreichen unter www.ropf.de >> **Service >> Planfeststellungsverfahren >> Energieversorgungsleitungen >> Aktuell laufende Verfahren >> Auslegungsunterlagen 1. Deckblatt**

Den Inhalt dieser Bekanntmachung finden Sie ebenfalls unter dem vorgenannten Link.

2. Als zusätzliches Informationsangebot liegen die Planänderungsunterlagen (Zeichnungen und Erläuterungen) in der Zeit

vom 28.08.2023 bis einschließlich 27.09.2023

auch

im Landratsamt Neustadt a.d.Waldnaab, Am Hohlweg 2, 92660 Neustadt a.d. Waldnaab, Zentrale Empfangsstelle, Zi.-Nr. C 311

während der Dienststunden von

Montag	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstag	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 Uhr bis 16:30 Uhr
Mittwoch	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Donnerstag	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 Uhr bis 16:30 Uhr
Freitag	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

zur allgemeinen Einsicht aus.

Folgende Planunterlagen liegen zur allgemeinen Aussicht aus:

Teil A: Vorhabenbeschreibung

1. **Erläuterungsbericht zum Vorhaben mit allgemein verständlicher Zusammenfassung gem. § 16 UVPG**

Teil B: Planteil

2. **Übersichtspläne (M 1:25.000)**

- 2.1. Übersichtplan
- 2.2. Wegenutzungsplan

3. **Lage- und Grunderwerbspläne**

- 3.1. Erläuterungen zu Lage- und Grunderwerbsplänen
- 3.2. Lage- und Grunderwerbsplan (M 1:2.000)

4. **Längenprofile**

- 4.1. Erläuterungen Längenprofile
- 4.2. Längenprofile (Länge M 1:2.000, Höhe M 1:500)
- 4.3. Längenprofile 110-kV-Leitung Konnersreuth-Arzberg B10
- 4.4. Längenprofile 110-kV-Leitung Anschluss Waldsassen E95
- 4.5. Längenprofile 110-kV-Leitung Anschluss Mitterteich O28D
- 4.6. Längenprofile 110-kV-Leitung Anschluss Wiesau O28C
- 4.7. Längenprofile 110-kV-Leitung Anschluss Tirschenreuth O28B
- 4.8. Längenprofile 110-kV-Leitung Anschluss Windischeschenbach B160A
- 4.9. Längenprofile 110-kV-Leitung Anschluss Latsch O28A
- 4.10. Längenprofile 110-kV-Leitung Anschluss UW Etzenricht B160B
- 4.11. Längenprofile 110-kV-Leitung Etzenricht-Weiden B154

5. **Landschaftspflegerische Maßnahmen**

- 5.1. Maßnahmenübersichtsplan (M 1:25.000)
- 5.2. Maßnahmendetailpläne (M1:2.000)
 - 5.2.1. Maßnahmenplan Kompensation
 - 5.2.2. Maßnahmenplan Vermeidung
- 5.3. Maßnahmenblätter

6. **Grunderwerb**

- 6.1. Grunderwerbsverzeichnis

7. **Regelungsverzeichnisse**

- 7.1. Bauwerksverzeichnis
- 7.2. Mastliste
- 7.3. Koordinatenliste
- 7.4. Kreuzungsverzeichnis
- 7.5. Fundamenttabelle

Teil C Untersuchungen, weitere Pläne und Skizzen

8. **Bauwerksskizzen**

- 8.1. Regelfundamente (*keine Änderungen im Deckblattverfahren*)
- 8.2. Mastprinzipzeichnungen

9. **Immissionsschutztechnische Untersuchungen**

- 9.1. Immissionsbericht zu elektrischen und magnetischen Feldern mit Minimierungsbetrachtung nach 26. BImSchV
- 9.2. schalltechnisches Gutachten zum Betrieb der Freileitung

9.3. schalltechnisches Gutachten im Zuge der Baumaßnahmen (Neubau und Rückbau)

10. Wassertechnische Untersuchung

10.1. Hydrogeologisches Gutachten

10.2. Vereinbarkeit des Vorhabens mit der Wasserrahmenrichtlinie und den Bewirtschaftungszielen nach §§ 27 und 47 WHG

10.3. Wasserrechtliche Genehmigungen

11. Umweltfachliche Untersuchungen

11.1. Umweltstudie (Umweltverträglichkeitsprüfung einschließlich Landschaftspflegerischer Begleitplan inkl. Bestands- und Konfliktplänen)

11.1.1 Bestands-/Konfliktplan Menschen und Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

11.1.2 Bestands-/Konfliktplan Tieren, Pflanzen & biologische Vielfalt: Biotope und Pflanzen

11.1.3 Bestands-/Konfliktplan Tieren, Pflanzen & biologische Vielfalt: Tiere

11.1.4 Bestands-/Konfliktplan abiotische Schutzgüter

11.1.5 Bestands-/Konfliktplan Landschaft/Landschaftsbild

11.1.6 Wald (BayWaldG)

11.1.7 Schutzgebietsübersicht

11.1.8 Bericht zur faunistischen Kartierung (nachrichtlich)

11.1.9 Bericht zur Biotop- und Nutzungskartierung nach Biotopwertliste (nachrichtlich)

11.1.10 Konzept Kontrolle CEF 3 (nachrichtlich)

11.1.11 Beschreibung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen

11.1.12 Zusatzbewertung Manteler Forst Potenzialflächen

11.2. Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

11.3. Unterlagen zu Natura 2000-Gebieten

12. Geotechnische Untersuchungen

12.1. Baugrundvoruntersuchungen (*keine Änderungen im Deckblattverfahren*)

13. Sonstige Gutachten

13.1. Bodenschutzkonzept

13.2. Anforderungen an Mastbauform und Bewertung von Kompaktmasten (*keine Änderungen im Deckblattverfahren*)

13.3. Bestätigung der Einhaltung der Anforderungen laut § 49 EnWG (*keine Änderungen im Deckblattverfahren*)

3. **Zuständig** für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens sowie für die Erteilung von Auskünften und Entgegennahme von Äußerungen und Fragen ist die Regierung der Oberpfalz – Stabsstelle Energiewirtschaft

4. Einwendungen und Stellungnahmen

Jeder, dessen Belange durch die Änderungen berührt werden, kann

vom 28.08.2023 bis einschließlich 27.10.2023

beim Landratsamt Neustadt a.d.Waldnaab, Am Hohlweg 2, 92660 Neustadt a.d.Waldnaab

oder

bei der Regierung der Oberpfalz, Emmeramsplatz 8, 93047 Regensburg (Postanschrift: Regierung der Oberpfalz, Stabsstelle Energiewirtschaft, 93039 Regensburg), Einwendungen schriftlich oder zur Niederschrift gegen den beantragten geänderten Plan erheben. Einwendungen und Stellungnahmen, die sich auf **nicht geänderte** Teile beziehen und nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind seit Ablauf des 05.07.2019 (erste Auslegung des Vorhabens) mit Wirkung für das Planfeststellungsverfahren ausgeschlossen.

Zur Fristwahrung ist maßgeblich der Eingang bei einer der vorgenannten Behörden. Eine Eingangsbestätigung zum Einwendungsschreiben oder eine schriftliche Erwiderung während des Verwaltungsverfahrens erfolgen nicht.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Planfeststellungsbehörde zu geben ist.

Einwendungen oder Stellungnahmen von **Vereinigungen**, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach Art. 74 BayVwVfG (Planfeststellung, Plan genehmigung, Absehensentscheidung) einzulegen, sind bei den in dieser Bekanntmachung bezeichneten Stellen innerhalb derselben Einwendungsfrist vorzubringen.

Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind Einwendungen oder Stellungnahmen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, für das Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens ausgeschlossen (§ 21 Abs. 4 UVPG, Art. 73 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG, § 7 Abs. 4, 6 UmwRG).

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite deutlich sichtbar ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

Die Einwendungen und Stellungnahmen werden einschließlich der darin enthaltenen persönlichen Angaben dem Vorhabenträger bzw. den von ihm Beauftragten zur Verfügung gestellt, um eine Erwiderung zu ermöglichen. Es besteht die Möglichkeit, auf Verlangen des Einwenders dessen Namen und Anschrift unkenntlich zu machen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind (§ 43a Nr. 2 EnWG). Ein etwaiger Anonymisierungswunsch ist vom Einwender ausdrücklich und deutlich zu erklären. Im Übrigen wird auf den Datenschutz-Hinweis aus Ziffer 11 hingewiesen.

Hinweis:

Einwendungen per Email sind unwirksam, wenn sie nicht mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sind. Einwendungen mit dieser Signatur können unter der Adresse energiewirtschaft@reg-opf.bayern.de erhoben werden (Betreff Planfeststellung EnWG Ostbayernring Abschnitt B – Einwendung).

Vor Beginn der Planauslegung eingehende Einwendungen sind ebenfalls unabhängig von der Versandart unwirksam.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen, Namen und vollständige Anschrift enthalten und eigenhändig unterschrieben sein.

5. Erörterungstermin

In den Fällen einer Planänderung kann gemäß § 43a Nr. 4 EnWG im Regelfall von der Erörterung im Rahmen eines Erörterungstermins abgesehen werden. Findet ein Erörterungstermin statt, wird dieser mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht werden.

Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen oder Stellungnahmen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind außer den Behörden und der TenneT TSO GmbH mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins bzw. mit der Entscheidung, vom Erörterungstermin abzusehen, beendet.

6. Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebungen von Einwendungen, Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehen, können nicht erstattet werden.
7. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, sind nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren zu behandeln.
8. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung an diejenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
9. Für das Vorhaben besteht nach UVPG kraft Gesetzes die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Es wird daher ergänzend darauf hingewiesen, dass

- die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen zugleich die Beteiligung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 18 Abs. 1 UVPG ist,
- die für das Verfahren und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde die Regierung der Oberpfalz ist,

- über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden kann,
- als Bestandteil der Planunterlagen ein UVP-Bericht vorgelegt wurde,
- die ausgelegten Planunterlagen alle entscheidungserheblichen Unterlagen zu den Umweltauswirkungen umfassen. Eine allgemein verständliche, nichttechnische Zusammenfassung dieser Unterlagen ist enthalten.

10. Vom Beginn der Auslegung des Planes dürfen auf den vom Plan betroffenen Flächen bis zu ihrer Inanspruchnahme wesentlich wertsteigernde oder die geplanten Baumaßnahmen erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden (Veränderungssperre). Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Weise vorher begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden davon nicht berührt (§ 44a Abs. 1 EnWG). Darüber hinaus steht der TenneT TSO GmbH nach § 44a Abs. 3 EnWG ein Vorkaufsrecht an den von dem Plan betroffenen Flächen zu.

11. Weitere Hinweise:

Aufgrund der seit dem 25. Mai 2018 anwendbaren neuen EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) weisen wir darauf hin, dass im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit im o.g. Planfeststellungsverfahren die von Ihnen erhobenen Einwendungen und darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für das Planfeststellungsverfahren von uns erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Ihre persönlichen Daten werden benötigt, um den Umfang Ihrer Betroffenheit beurteilen zu können. Wir können die Daten an den Vorhabenträger und seine mitarbeitenden Büros zur Auswertung der Stellungnahmen weiterreichen. Insoweit handelt es sich um eine erforderliche und somit rechtmäßige Verarbeitung aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gem. Art.6 Absatz 1 Satz 1 Buchst. c DSGVO. Die Vorhabenträgerin als auch ihre Beauftragten sind zur Einhaltung der DSGVO verpflichtet.

Neustadt/WN,
den 21.08.2023

gez.

Albert Nickl
stellv. Landrat



Haushaltssatzung des Schulverbandes Pleystein für das Haushaltsjahr 2023

I.

Auf Grund von Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG), Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG), sowie Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) hat die Verbandsversammlung des Schulverbandes Pleystein in ihrer öffentlichen Sitzung am 18. Juli 2023 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen. Sie wird hiermit gemäß Art. 9 BaySchFG in Verbindung mit Art. 40 Abs. 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO, Art. 26 Abs. 2 GO amtlich bekanntgemacht

§ 1

Der als Anlage beigefügte **Haushaltsplan** für das **Haushaltsjahr 2023** wird hiermit festgesetzt;

er schließt

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben
mit

686.649,00 EUR

und

im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben
mit

80.763,00 EUR

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

(1) Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2023 auf **520.096,00 EUR** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).

2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2022 auf **112 Verbandsschüler** festgesetzt.

3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **4.643,7143 EUR** festgesetzt.

(2) **Investitionsumlage**

Eine Investitionsumlage wird nicht festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **70.000,00 EUR** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem **01. Januar 2023** in Kraft.

II.

Das Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab hat mit Schreiben vom 01. August 2023, Nr. 21-941-196/2023, festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine nach Art. 9 BaySchFG in Verbindung mit Art. 40 Abs. 1 KommZG und Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

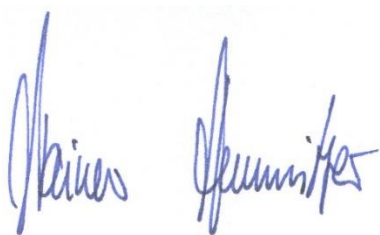
III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung eine Woche lang bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Pleystein, Neuenhammerstraße 1, 92714 Pleystein, 1. Obergeschoss, Zimmer 107, während der allgemeinen Dienstzeiten öffentlich zur Einsicht auf (Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO).

IV.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wird während des Haushaltsjahres bei der Verwaltungsgemeinschaft Pleystein, Neuenhammerstraße 1, 92714 Pleystein, auf Zimmer Nr. 107 zur Einsicht bereitgehalten (§ 4 der Bekanntmachungsverordnung – BekV- in Verbindung mit Art. 9 BaySchFG sowie der Art. 40 ff. KommZG).

Pleystein, 10. August 2023
Schulverband Pleystein



Rewitzer
Schulverbandsvorsitzender



Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Pleystein für das Haushaltsjahr 2023

I.

Auf Grund der Art. 8 Abs. 2, Art. 10 Abs. 2 der Verwaltungsgemeinschaftsordnung für den Freistaat Bayern (VGemO), Art. 40 und 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) hat die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Pleystein in der öffentlichen Sitzung am 25. Juli 2023 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen. Sie wird hiermit gemäß Art. 10 VGemO in Verbindung mit Art. 24 KommZG amtlich bekanntgemacht.

§ 1

Der als Anlage beigefügte **Haushaltsplan** für das **Haushaltsjahr 2023** wird hiermit festgesetzt;

er schließt

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben **880.831,00 EUR**
mit

und

im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben **54.000,00 EUR**
mit

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) **Verwaltungsumlage**

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2023 auf **698.869,00 EUR** festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.

2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom 30. Juni 2022 auf insgesamt **3.650 Einwohner** festgesetzt.

3. Die Verwaltungsumlage wird daher mit **191,4710 EUR** je Einwohner festgesetzt.

(2) **Investitionsumlage**

Eine Investitionsumlage wird nicht festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **100.000,00 EUR** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem **01. Januar 2023** in Kraft.

II.

Das Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab hat mit Schreiben vom 08. August 2023, Nr. 21-941/200-2023, festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine nach Art. 10 Abs. 2 VGemO, Art. 40 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung eine Woche lang bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Pleystein, Neuenhammerstraße 1, 92714 Pleystein, 1. Obergeschoss, Zimmer 107, während der allgemeinen Dienstzeiten öffentlich zur Einsicht auf (Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO).

IV.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wird während des Haushaltsjahres bei der Verwaltungsgemeinschaft Pleystein, Neuenhammerstraße 1, 92714 Pleystein, auf Zimmer Nr. 107 zur Einsicht bereitgehalten (§ 4 der Bekanntmachungsverordnung – BekV- in Verbindung mit Art. 10 Abs. 2 VGemO sowie der Art. 40 ff. KommZG).

Pleystein, 18. August 2023

Verwaltungsgemeinschaft Pleystein



Rewitzer
Gemeinschaftsvorsitzender



Herausgeber und Verleger: Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab, 92660 Neustadt a.d. Waldnaab

E-Mail: Amtsblatt@Neustadt.de Telefon: 09602 / 79-1030 oder -1040

Das Amtsblatt des Landkreises erscheint in der Regel einmal monatlich und nach Bedarf.

Für die inhaltliche Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der externen Beiträge übernimmt der Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab keine Verantwortung.

Das Amtsblatt wird auf den Internetseiten des Landkreises unter www.neustadt.de/landkreis-aktuelles/amtsblaetter veröffentlicht.